

Aus der Rechtsberatung

Die Namenswahl für ein Unternehmen

Welchen Namen darf man für ein Unternehmen wählen?

Diese Frage ist hauptsächlich für Existenzgründer wichtig – manchmal aber auch für Betriebsinhaber, die den Betriebsnamen ändern möchten.

Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob ein anderer Betrieb den gewünschten Namen oder Namensbestandteil bereits verwendet und welche Schutzrechte dieser Betrieb dann aus seinem Namen ableiten kann.

Ob es eine im Handelsregister eingetragene Firma mit dem gewünschten Namen in Deutschland bereits gibt, kann der Existenzgründer von der Handwerkskammer recherchieren lassen. Dies kostet zurzeit 17,50 Euro für jeden zu prüfenden Namen oder Namensbestandteil. Herr Bernd Müller (Telefon: 0711 1657-272, E-Mail: bernd.mueller@hwk-stuttgart.de) kann diese Datenbankrecherche durchführen.

1. Namensrechtlicher Schutz nach BGB

Wer einen Namen als erster einführt und gebraucht, darf ihn grundsätzlich behalten (unabhängig davon, ob der Namen von einem anderen Betrieb später im Handelsregister oder als Marke eingetragen wird). Gleichzeitig hat er das Recht, einem anderen, der unbefugt den gleichen Namen gebraucht, dies zu untersagen.

Dabei ist eine völlige Übereinstimmung der beiden Namen nicht erforderlich, es reicht eine objektive Verwechslungsfähigkeit. Hinzu kommen muss allerdings, dass die beiden Unternehmen in der gleichen Branche und dem gleichen örtlichen Wirkungskreis tätig sind.

Geschäftsbezeichnungen und Kennzeichen, die ebenso zusätzlich zum Namen oder der Firma geführt werden, sind ebenso wie ein Name geschützt.

Namen von Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, lassen sich weniger leicht recherchieren, da sie nicht in einer abrufbaren Datenbank registriert sind. Der Existenzgründer muss sich beispielsweise in Branchendateien oder -büchern selbst informieren. Absolute Sicherheit kann insoweit kaum erreicht werden; in der Regel bleibt ein unternehmerisches Restrisiko.

Noch schwieriger ist es, eventuell existierende Geschäftsbezeichnungen und Kennzeichen von Wettbewerbern zu ermitteln. Diese sind – sofern sie nicht markenrechtlich geschützt sind – nirgends zentral registriert. Hier hilft nur eine intensive Marktbeobachtung des Existenzgründers.

2. Markenrechtlicher Schutz

Ob ein Markenschutz für einen bestimmten Namen, Namensbestandteil oder eine Buchstaben- oder Zahlenkombination besteht, kann der Betrieb unter www.dpma.de selbst recherchieren. Dabei sollte er auch nach einer eventuell bestehenden europäischen Gemeinschaftsmarke, die in der EU gilt, und nach internationalen Marken suchen (gleiche Internetadresse).

Dabei muss geprüft werden, ob ein bestehender Markenschutz im selben Bereich besteht, in welchem der Existenzgründer tätig sein wird. Es gibt 45 Waren- und Dienstleistungsklassen. Wenn beispielsweise die Buchstabenkombination „RAT“ in der Dienstleistungsklasse „40 Metallbearbeitung“ als Marke eingetragen ist, darf diese Buchstabenkombination grundsätzlich dennoch in der Firma „RAT Friseursalon GmbH“ verwendet werden, da Friseurbetriebe in der Dienstleistungsklasse 44 geführt werden.

Darüber hinaus bestehen zahlreiche Besonderheiten; so kann z. B. eine Marke unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Nutzung oder einen sehr hohen Bekanntheitsgrad entstehen.

3. Firmenrechtlicher Schutz

Der **firmen**rechtliche Schutz erstreckt sich lediglich auf im Handelsregister eingetragene Firmen (Namen des Unternehmens) am selben Ort (§ 30 Abs. 1 Handelsgesetzbuch).

4. Wettbewerbsrechtlicher Schutz

Auch aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) können sich weitere Schutzrechte ergeben.

5. Weitere Aspekte

Bei der Frage, ob ein Name oder eine Geschäftsbezeichnung eines Unternehmens zulässig ist, sind auch noch weitere Aspekte zu beachten. Insbesondere Namen, die auf eine bestimmte Größe, Qualität, Leistungsfähigkeit oder ein Alter hinweisen sowie geographische Zusätze oder Werbeaussagen können problematisch sein.

Alle Fragen zur Namenswahl beantwortet Herr Bernd Müller, Telefon: 0711 1657-272, Telefax: 0711 1657-873, E-Mail: bernd.mueller@hwk-stuttgart.de.

Merkblatt Die Namenswahl für ein Unternehmen/GB2-BM/04.2007